

Datum: 05.09.2018

Telefax: 233-41639

foerdmittagessen.rbs@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Gast- und Vertragsschulwesen,
Kostenfreiheit des Schulweges
RBS-GV1/BuT

Freiwilliger Zuschuss für die Mittagsversorgung von Schulkindern in sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

für ein Schulhalbjahr können Schulen und Mittagsbetreuungen an den Schulen Mittel aus dem freiwilligen Zuschuss für die Mittagsversorgung von Schulkindern in sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage beantragen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Eltern/ Erziehungsberechtigten im Rahmen der Beantragung der „sonstigen finanziellen oder sozialen Notlage“ einen Beratungstermin beim örtlich zuständigen Sozialbürgerhaus vereinbaren müssen. Im Rahmen dieses Termins wird das Vorliegen einer „sonstigen finanziellen oder sozialen Notlage“ durch das Sozialbürgerhaus überprüft und auf dem Antrag bestätigt.

I. Freiwilliger Mittagessenzuschuss der LHM für Schulkinder in „sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage“

Es handelt sich um einen freiwilligen Zuschuss der Landeshauptstadt München für Schulkinder, die sich in „sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage“ befinden, d.h. keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben und (trotzdem) finanziell oder sozial bedürftig sind.

1. Welche Kinder fallen hierunter?

Für die Gewährung des freiwilligen Zuschusses kommt es darauf an, dass den Eltern tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Auf die Festlegung einer starren Einkommensgrenze wird aber bewusst verzichtet. Stattdessen wird § 53 der Abgabenordnung (AO) als Grundlage verwendet.

Wichtig: Da das Budget dieser Mittel begrenzt ist, bitten wir darum, die möglicherweise betroffenen Eltern gezielt zu informieren.

Der freiwillige Zuschuss der LHM ist gegenüber den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets stets nachrangig. Dies bedeutet, dass der freiwillige Zuschuss nur gewährt wird, wenn die Eltern keinen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabepaketleistungen haben. Dies wird beim örtlich zuständigen Sozialbürgerhaus überprüft.

2. Verfahren bei den Schulen

Die Überprüfung, ob eine sonstige finanzielle oder soziale Notlage vorliegt, erfolgt nicht durch die Schulen, sondern durch das jeweils örtlich zuständige Sozialbürgerhaus. Die Schulen händigen der/dem Antragsteller/-in den Antrag auf Gewährung eines freiwilligen Zuschusses für die Mittagsversorgung von Schulkindern in sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage aus. Für die Ermittlung des örtlich zuständigen Sozialbürgerhauses erhielten die Schulen einen Infolyer des Sozialreferates.

Dieser Flyer kann auch unter folgenden Links abgerufen werden:

deutsch: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialbuergerhaeuser.html/SBH-Flyer_deutsch_6-2017.pdf

englisch: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialbuergerhaeuser.html/SBH-Flyer_englisch_6-2017.pdf

französisch: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialbuergerhaeuser.html/SBH-Flyer_franzoesisch_6-2017.pdf

serbo-kroatisch: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialbuergerhaeuser.html/SBH-Flyer_serbo-kroatisch_6-2017.pdf

türkisch: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialbuergerhaeuser.html/SBH-Flyer_tuerkisch_6-2017.pdf

Eine Terminvereinbarung für eine Beratung beim Sozialbürgerhaus ist erforderlich.

- Im Sozialbürgerhaus wird dann anhand beizubringender Unterlagen (siehe Antrag Seite 2) überprüft, ob eine „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“ vorliegt. Beurteilungskriterium ist hierbei § 53 Abgabenordnung. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird dies durch die/den jeweils zuständige/zuständigen Mitarbeiter/-in auf dem Antrag bestätigt. Der vom Sozialbürgerhaus bestätigte Antrag wird der/dem Antragsteller/-in wieder zur Vorlage bei der Schule ausgehändigt. Von der Schule wird dann auf dem Antrag per Schulstempel bestätigt, dass das Kind einen Platz in der Mittagsverpflegung hat. Der Antrag wird zusammen mit dem Meldebogen an RBS-GV1/BuT weitergeleitet.

Das weitere Verfahren und die Höhe des Zuschusses für Schulkinder in „sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage“ ist identisch mit dem Verfahren und der Höhe für die Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaketpaket. Hierbei benötigt RBS-GV1/BuT immer eine Kopie des genehmigten Antrags des freiwilligen Zuschusses „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“.

3. Höhe der Leistungen

3.1 Pauschalen

Durch den freiwilligen Zuschuss „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“ der Landeshauptstadt München werden für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler (vorbehaltlich des vorhandenen Budgets) folgende Kosten übernommen:

- Mittagsverpflegung in Höhe der vollen Kosten pro Mittagessen abzüglich 1,00 EUR Eigenanteil der Eltern (analog zu den Pauschalen beim Bildungs- und Teilhabepaket). Genau wie bei den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket fallen belegte Semmeln oder andere kleine Mahlzeiten aus Kiosken auf dem Schulgelände nicht unter den Begriff Mittagsverpflegung.

Wie beim Bildungs- und Teilhabepaket werden Leistungen durch RBS-GV1/BuT pauschal für ein halbes Schuljahr berechnet und den Schulen/ Mittagsbetreuungen überwiesen. Diese Gelder sind auf einem separaten Konto zu führen und dürfen nicht mit Elterngeldern vermischt werden.

Sofern noch kein Sonderkonto „Bildungspaket“ besteht, ist dieses zeitnah zu beantragen. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Homepage des RBS-GL2 unter folgendem Link: http://www.service.musin.de/service/finanzen/form3_c.html

3.2 Berechnungsparameter der Pauschalen für je ein halbes Schuljahr

Bitte beachten Sie hierzu unser allgemeines Infoblatt für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

3.3. Überschüssige Mittel

Sollten Sie aktuell über Restmittel verfügen, so bitten wir Sie, diese zu übertragen und den Betrag auf dem Meldebogen einzutragen. Ggf. können Sie bei den Abgabeterminen (siehe Ziff. 4.) dann entsprechend weniger Kinder melden, um ein „Anhäufen“ von Mitteln zu vermeiden. Auch wenn Mittel überschüssig sind, dürfen diese natürlich keinesfalls für andere Zwecke verwendet werden (z.B. Vermischung mit den Geldern aus dem Bildungs- und Teilhabepaket).

4. Ablauf des Verfahrens für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Den aktuellen Abgabetermin für die Meldung der Schulen finden Sie unter

<http://www.efas-muenchen.de/index.php/Hauptseite>

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir nur für diejenigen Kinder Leistungen auszahlen, für die uns vollständig ausgefüllte und genehmigte Anträge für „sonstige finanzielle oder soziale Notlagen“ vorliegen.

II. Hinweis zum Verfahren und zur Aufbewahrung der Elternanträge

1. Verfahren

Bitte senden Sie uns die Elternanträge zusammen mit dem Meldebogen zu. Wir weisen darauf hin, dass Sie uns die Unterlagen entweder per Fax, per eMail oder per Rapport zusenden können. Uns wurden in der Vergangenheit die gleichen Anträge mehrmals zugesandt, was zu unnötigen Nachfragen und Verzögerungen führte. **Durch den Schulstempel auf dem Antrag (siehe Nr. III des Antrags) zur Gewährung eines freiwilligen Zuschusses für die Mittagsversorgung von Schulkindern in sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage bestätigen Sie nach der Vorsprache der Eltern im Sozialbürgerhaus, dass das gemeldete Kind einen Platz in der Mittagsbetreuung erhält, bzw. am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt.**

2. Datenschutz, Aufbewahrung

Die Anträge der Eltern auf freiwillige Leistung verbleiben künftig im Referat für Bildung und Sport und werden dort nach den gesetzlichen Vorgaben für sechs Jahre aufbewahrt.

Wir empfehlen dennoch, die für die Zuordnung der Zahlungen benötigten Daten (Namen und Geburtsdatum der Schüler und Schülerinnen, welche einen Antrag auf einen freiwilligen Zuschuss gestellt haben) auch an der Schule vorzuhalten, indem Sie bspw. eine Kopie des Antrags „sonstige finanzielle oder soziale Notlage“ anfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Burlefinger